

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Neue adp Verfristungen

Autor	Beitrag
dieter116 15.04.2010 16:08	Schon wieder mehrere Verfristungen wegen Manipulationsschutz bei adp, z.B. Filou. Weiss jemand was darüber ?
Meike 17.04.2010 15:23	Gruß an alle, "Verfristungen" gibt es rechtlich bei Bauartzulassungen durch die PtB nicht, - oder kennt hier jmd einen § nebst passenden Gesetz wonach es möglich sein soll, was man nun mal wieder bei Bauartzulassung, hier von adp finden kann? Eine gesetzliche Grundlage konnte ich für das was die Ptb nun in regelmäßigen Abständen praktiziert, nicht finden. Vielleicht kennt jemand diese, dann möge er sie hier posten. Hallo Dieter, wie uns malexx erklärt hatte, wurden einige Möglichkeiten (siehe BGKL) nicht abgestellt nach der letzten Softwareumstellung. Vielleicht haben nun einige Personen gemerkt, dass da etwas unogisch ist. Gruß Meike
dieter116 18.04.2010 06:37	§ 15 SpVO (1) Wird die . . . (2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes wird durch die Physikalisch- Technische Bundesanstalt bekannt gemacht. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Ausdruck ' verfristet' ist nicht ganz passend. Es handelt sich um eine Änderung und teilweisen Widerruf. Und warum sollte der BGKL abgestellt werden ?

Autor	Beitrag
Meike 18.04.2010 06:43	<p>Hallo Dieter,</p> <p>es gibt rechtlich keine Möglichkeit eines "Teilwiderrufs" oder hast Du diesen irgendwo gefunden?</p> <p>Über den BGKL erhält der Automat z.B. über einen Konzentrator die Information, wie viel Geld er auszahlen soll.</p> <p>- mal unabhängig von der Problematik wo diese "Auszahlung" buchhalterisch im System erfasst wird, musst Du nur die technische Möglichkeit der "Befehlsgebung" via Vernetzung betrachten</p> <p>-</p> <p>Gruß Meike</p>
dieter116 18.04.2010 09:30	<p>Was hast Du für ein Problem mit dem 'Verfristungen' ?</p> <p>Wie sollte man es sonst handhaben ?</p> <p>Wenn Du meinst, durch den BGKL werden Steuerverkürzungen durchgeführt, dann zeig es an !</p>
Walter B 18.04.2010 12:29	<p>Von wem stammt eigentlich ursprünglich die Wortschöpfung "Verfristung"?</p> <p>Ist das aus dem Wortschatz der PTB entsprungen?</p>

Autor	Beitrag
<p>jochen B. 18.04.2010 19:31</p>	<p>hi Dieter,</p> <p>Meike hat es doch deutlich genug dargestellt in dem sie schrieb:</p> <p>„- mal unabhängig von der Problematik wo diese "Auszahlung" buchhalterisch im System erfasst wird, ..“</p> <p>Wieso sollte es sich nur um ein steuerrechtliches Problem handeln?</p> <p>Was bedeutet eigentlich „BGKL“, woher stammt dieser Begriff?</p> <p>Hier wird mit einer Buchstabenkombination umgegangen, als wäre sie für alle alltäglich. Dabei geht es doch um eine unkontrollierbare Entnahme aus der Kasse, denn der Hopperinhalt oder Röhreninhalt ist buchhalterisch ein fester Bestandteil der Kasse.</p> <p>Was ist wenn diese Art der Bargeldentnahme (BGE) buchhalterisch im System in der gleichen Weise erfasst wird, wie eine Spielergewinnauszahlung? Dann haben wir es mit einem kartellrechtlichem Problem zu tun und das dürfte für die Spieler als auch für die Automatenaufsteller, welche nicht die technischen Möglichkeiten für eine BGE haben, von viel größerer Bedeutung sein als ein vermeintliches steuerrechtliches Problem.</p> <p>:danke:</p> <p>Frage:</p> <p>Würdest Du etwas zur Anzeige bringen, was Du nicht beweisen kannst?</p> <p>Um den tatsächlichen technischen Vorgang von BGKL oder BGE beweisen zu können, musst Du zeitgleich den Zugriff auf das Geldspielgerät, Vernetzung, Konzentrator und Zentralrechner haben. – Ohne Unterstützung des Systembetreibers schwer machbar, oder? :kopfkratz:</p>
<p>rosebud 20.04.2010 21:47</p>	<p>hi,</p> <p>vielleicht hilft paul :D.</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 210">Meike 21.04.2010 04:58</p>	<p data-bbox="352 143 523 174">Hallo Walter,</p> <p data-bbox="352 215 1414 309">das Wort "Verfristung" gibt es in vielen Verfahrensgängen, z.B. ein Widerspruch ist verfristen = die Zeit die man hatte um einen Widerspruch einzulegen, ist abgelaufen</p> <p data-bbox="352 349 1474 712">Das Wort hier zu nutzen, ist aber absolut irreführend, da es einen rechtlichen Charakter einer Maßnahme vortäuscht, ohne diesen hier zu besitzen, bzw. entfalten zu können. Die Frist eines Verwaltungsakts, - bitte verbessert mich, wenn ihr es anders seht-, muss ausreichend bestimmt sein, d.h. der Adressat muss festgelegt sein und die Maßnahme als solches muss auf einer Rechtsgrundlage hin erfolgt / erlassen worden sein auch muss die Dauer der Frist definiert sein, das Rechtsmittel was eingelgt werden kann und vor allem, das aller wichtigste, es muss die Rechtsfolge klar sein, was "passiert" (rechtlich), wenn die Frist nicht eingehalten wird.</p> <p data-bbox="352 788 1490 1088">Bsp.: Dein Auto muss zum TÜV und dort wird ein erheblicher Mängel festgestellt, so dass Die "Plakette" verweigert wird und Du bekommst statt dessen einen Zettel in die Hand gedrückt auf dem die Mängel stehen die innerhalb eines fest definierten Zeitraums (ich meine 4 Wochen) behoben werden müssen und dann muss es zu einer "Nachprüfung" kommen. Wenn Du diese Frist versäumst, d.h. innerhalb der 4 Wochen nicht die notwendigen Reparaturen durchführen lässt und das Auto dem TÜV nochmal vorstellst, erfolgt eine Meldung ans Straßenverkehrsamt, da die BE für Dein Auto erloschen ist usw. Dies ist explizit nachlesbar in der Straßenverkehrszulassungsordnung.</p> <p data-bbox="352 1160 1449 1254">Was die PTB macht, können wir zwar auf deren homepage nachlesen, aber die rechtliche Grundlage zu dem was sie machen und welche Rechtsfolgen auf welcher rechtlichen Grundlage entfaltet würden, wird dort leider nicht dargestellt.</p> <p data-bbox="352 1361 531 1393">Hallo Jochen,</p> <p data-bbox="352 1433 1455 1491">danke, offensichtlich kann Mann doch die Problematik und die Logikfehler, wenn der BGKL weiter möglich ist, erkennen.</p> <p data-bbox="352 1599 432 1657">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
Charla 21.04.2010 14:28	<p>Hallo zu nächstmal ist die PTB dem minesterium von wirtschaft und technologie unterstellt und von diesem beauftragt einerseits alle Spielbanken und andererseits alle glückspielgeräte zuzulassen.</p> <p>dazu gibt einmall die spieleverordnung und zum anderen diverse Technicherichtlienen zurzeit TR 3.3 in diesen steht drinn wie sich ein gerät verhalten muss. Nach diesen kreterien und weiteren elektrischen kreterien wird ein neues spielgerat geprüft und erhält eine bauartzulassung. In dieser Bauartzulassung bzw in der TR steht wiederum drin das wen die nachbauten gegen die bauartzulassung verstößt das die ptb die bauartzulassung wiederrufen kann. genau das ist nun passiert. darufhin hatt die ptb alle bauartzulassungen zum 31.3.2010 wiedrufen und gleichzeitig einen nachtrag für die bauartzulassung gemacht wo drin steht das für das jeweilig gerät nun eine neue version eingebaut werden muß und welche.</p> <p>vieleicht konnt ich ja helfen</p> <p>mfg charla</p>
Walter B 21.04.2010 14:38	<p>quote----- Original von Charla</p> <p>vieleicht konnt ich ja helfen</p> <p>mfg charla -----</p> <p>:danke:</p> <p>da kannste abba einen drauf lassen! :biggrin:</p>

Autor	Beitrag
RudiCartell 21.04.2010 15:10	<p>quote----- Original von Charla Hallo ... in der TR steht wiederum drin das wen die nachbauten gegen die bauartzulassung verstößt das die ptb die bauartzulassung wiederrufen kann. genau das ist nun passiert. darufhin hatt die ptb alle bauartzulassungen zum 31.3.2010 wiedrufen und gleichzeitig einen nachtrag für die bauartzulassung gemacht wo drin steht das für das jeweilig gerät nun eine neue version eingebaut werden muß und welche.</p> <p>vieleicht konnt ich ja helfen</p> <p>mfg charla -----</p> <p>Zunächst einmal herzlich willkommen im Kreis.</p> <p>In der Bauartzulassung (Beispiel 2101 und die "adp Serie" aus dem April 2010 mit dem gleichen Leiden) steht NICHTS von "W i d e r r u f".</p> <p>Dort steht "...wird der Zulassungsschein für die vorstehend gekennzeichnete Bauart wie folgt geändert:"</p> <p>Sonst, wenn etwas nicht offensichtlich dem Gesetz widerspricht werden Nachträge nur "ergänzt, erweiteret" (das Alte bleibt auch erlaubt). Bei diesem Beispiel wurde schon zweifach die fristbehaftete ÄNDERUNG in Nachträgen der PTB vermerkt. Wie bei anderen Modell-Varianten (BA 2002, 2045, 2098, 2071, 2037) auch schon geschehen.</p> <p>Diese Methode der gleichzeitigen Fristsetzung, ab wann aus den zugelassenen Bauarten innerhalb der Nachbaugeräten durch Untätigkeit illegales Glücksspiel auf Kosten der Aufsteller wird, praktiziert die PTB nun schon mindestens seit 3 Jahren. Dies ist in etwa der Zeitraum, wo es sich nicht mehr so einfach unter den Teppich kehren lässt, dass da etwas nicht ganz stimmt und manchmal unabhängige Dritte ihre Nasen in Sachen und Dinge stecken, die laut PTB-Ansicht da nichts mehr zu suchen haben, weil diese nicht die Zulassung infrage stellen sollen, sondern Marken kleben. Auch den Herstellern kommt diese PTB-Methode recht, weil damit ein Quasidruck belegbar ist, der zu weiteren Einnahmen für und gern noch mit anderen Aktionen verknüpft wird.</p> <p>Also bislang habe ich nirgends das Wort "Widerruf" (wozu es Regelungen gibt) in Zulassungen lesen können. Mag mich aber gern einsichtig zeigen, wenn es mir einer anders erklären kann. Solange geht die Debatte um die Rechtsgrundlage für dies Herumlavieren weiter.</p> <p>Gruß vom Rudi</p> <p>.</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 21.04.2010 16:15</p>	<p>quote----- Original von dieter116 § 15 SpVO</p> <p>(1) Wird die . . .</p> <p>(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bekannt gemacht. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde.</p> <p>Der Ausdruck ' verfristet' ist nicht ganz passend.</p> <p>Es handelt sich um eine Änderung und teilweisen Widerruf.</p> <p>-----</p> <p>Diese Erklärung von Dieter erscheint mir schlüssig. Ich vermisse allerdings einen Hinweis auf den "teilweisen Widerruf".</p> <p>Warum wird der nicht von der PTB ausgesprochen (:wink: "geschrieben") ? Wo ist das Problem ?</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 22.04.2010 05:42</p>	<p>Hallo Charla, willkommen im Forum.</p> <p>Deine Ausführungen sind falsch!</p> <p>Die PTB hat keine Gesetzgebungsfunktion, sondern darf nur technische Richtlinien im Rahmen der Zulassungsprüfung erlassen. Das kannst Du im §13 Abs.2 SpielV nachlesen.</p> <p>Ansonsten hätte sie sich eigentlich an die Bestimmungen des §33 e Abs. 2 GewO halten müssen.</p> <p>".....sind zurückzunehmen oder zu widerrufen..."</p> <p>Da es sich um eine Mussvorschrift handelt, gibt es da eigentlich keinen Ermessensspielraum für eine Behörde.</p> <p>Und wenn eine Zulassung widerrufen ist, dann hätte nur ein Neuantrag gestellt werden können, aber ein "Nachtrag" ist nicht möglich.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>dieter116 22.04.2010 06:35</p>	<p>Na gut Meike , stellen wir uns mal vor die PTB hätte widerrufen und eine neue Bauartzulassung erteilt.</p> <p>Was wäre danach abgelaufen ?</p> <p>Ich denke so:</p> <p>adp Techniker fahren rum, kleben neue Zulassungsnummer, verteilen neue Zulassungsbelege /-zeichen und tauschen die Datenbank. 2 Jahre neue Laufzeit incl. (widerspricht ja dem BVG Urteil auf das du dich auch schon bezogen hast) Angenommene Kosten : 400,- .</p> <p>oder schicken das gleich per Post and die Betreiber.</p> <p>Eigentlich könnten sie auch die Belege und Zeichen gleich zusammen mit der neuen Software als zip-Datei zum Runterladen neben die xc-files stellen. Dann kann der Aufsteller dies selbst ausdruckenund anpappen.</p> <p>Na toll !</p>
<p>Meike 22.04.2010 15:20</p>	<p>Hallo Dieter,</p> <p>welches "BVG Urteil" meinst Du. Ich verstehe Deine Ausführungen nicht, da man das "und was passiert dann", einfach nachlesen kann.</p> <p>im Merkblatt für Antragsteller, vom 11.06.2008,</p> <p>S.6/15</p> <p>Rücknahme = Zulassung endet mit Rücknahmebescheid zum Zeitpunkt X , Spielgeräte dürfen u.U. nicht weiter aufgestellt werden</p> <p>=> Im Innenverhältnis Aufsteller und Hersteller / Vertrieb / Vermieter / Leasingunternehmen muss evt. der schadensersatzrechtl. Part ausgehandelt werden. => Im Innenverhältnis Antragsteller /Hersteller und PTB muss evt. der schadensersatzrechtl. Part ausgehandelt werden.</p> <p>kommt drauf an warum der Rückruf erfolgte</p> <p>Widerruf = Aufhebung der Zulassung, aber rechtmäßig aufgestellte Spielgeräte gelten weiterhin als zugelassen</p> <p>mögliche Folgen s.o.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>dieter116 23.04.2010 06:11</p>	<p>Ich meine das BVG Urteil zum Umbau gebrauchter Automaten und neuer Zulassung. Steht auch hier im Forum.</p> <p>Wo kann ich was nachlesen ?</p> <p>Das was dann passiert ,ist genau das was ich geschrieben habe. Der Umbau der Geräte vor Ort mit neuer Zulassung ist tägliche P Praxis.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 23.04.2010 09:42</p>	<p>Hallo Dieter,</p> <p>"BVG" hätte BVerfG oder BVerwG heißen können, daher meine Nachfrage.</p> <p>Dieses Urteil bzw. die aktuelle Zulassungspraxis der PTB tangiert dieses Urteil in Bezug auf die Zulassungen von "Spielpaketen", so dass dieser schnelle Nummerntausch eigentlich entgegen der gültigen Rechtsprechung ist.</p> <p>Das hat hiermit aber nichts zu tun.</p> <p>Leider hast Du meine Erläuterung nicht verstanden.</p> <p>Wenn ein Widerruf erfolgt, tangiert das nicht die Geldspielgeräte, die bereits in der Aufstellung sind. Es tangiert nicht dem Aufsteller, sondern nur den Antragsteller der Bauartzulassung.</p> <p>Da müsste nichts vor Ort umgebaut werden, wie Du immer glaubst. - Daher ist es auch völlig unlogisch was z.Zt. passiert.</p> <p>Das kannst Du auf der homepage der PTB nachlesen, denn dort sind neben den TR auch das angesprochen Merkblatt eingestellt.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>rosebud 24.04.2010 16:41</p>	<p>hi,</p> <p>wenn ich die Sache also richtig verstanden habe, kann ich die Automaten mit sog. "verfristeten " Zulassungen also unverändert weiter betreiben. Was sagt ein Geräteprüfer dazu, wenn bei einem solchen Gerät eine turnusmässige Überprüfung ansteht ? Verlängert er die Zulassung oder nicht ?</p> <p>Was ist unter dem Terminus " Manipulationssicherheit erhöht" zu verstehen ?</p> <p>Manipulationen durch Spieler ? Manipulationen durch Aufsteller? Manipulationen durch Hersteller ?</p> <p>Wer hat hier was gemacht bzw. was verhindert die neue Software ?</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 25.04.2010 05:35</p>	<p>Hallo rosebud,</p> <p>das sind wichtige Fragen, die es zu klären gilt. - ich hatte Euch (Ihr seid Betroffen) mehrfach gefragt, ob ihr z.B. über eure Verbände nach den gesetzlichen Grundlagen dieser "Verfristungen" gefragt hattet und welche Folgen diese bei Zuwiderhandlung haben (da in der Service-Mitteilungen der Hersteller "Verfahren" angedroht waren)</p> <p>Mich persönlich würde es auch sehr interessieren was die SV machen, wenn die aktuelle Software, bei diesen "Verfristungen", nicht aufgespielt ist.</p> <p>Ein Problem ist es sicherlich, dass die SV keine rechtlichen Fortbildungen in diesem Bereich erhalten haben (obwohl sich einige berufen fühlen Ordnungsämter darin zu beschulen), und daher vielleicht manche "Anordnung" hinnehmen ohne entsprechend zu hinterfragen.</p> <p>Oder kennt jemand entsprechende Verfahren, in denen der SV eine schriftliche Antwort in diesem Punkt bei der PtB oder dem BMWI angefordert hatte?</p> <p>Oder gibt es vielleicht schon entsprechende Verfahren, bei denen ein Spielhallenbetreiber gegen einen SV auf Schadensersatz klagt, weil dieser die "Plakette" verweigert hat, da noch sogenannte "verfristete" Software aufgespielt war?</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>dieter116 25.04.2010 06:49</p>	<p>Es werden hier Begriffe wie Widerruf und Rücknahme benutzt, ohne das dies, soweit ich das gefunden habe, irgendwo in einer Veröffentlichung der PTB hierzu auffindbar sind.</p> <p>In den Zulassungsnachträgen heiist es lediglich, dass bis zu einem Datum zugelassene Programmversionen ab einem Datum ihre Gültigkeit verlieren.</p> <p>Was ist dies ?</p> <p>Widerruf, Rücknahme , Änderung oder sonstwas ?</p> <p>Von der PTB wird es als Änderungs-Nachtrag bezeichnet.</p>
<p>Meike 26.04.2010 05:08</p>	<p>Lieber Dieter,</p> <p>ich habe Dir sogar die Seitenzahl angegeben.</p> <p>"S. 6/15"</p> <p>dir geschrieben wo Du das "Merkblatt für Antragsteller" findest.</p> <p>Sorry, bin davon ausgegangen, dass Du Dir die ganze Seite durchlesen würdest und ich nicht noch die Zeilen angeben muss.</p> <p>Du kannst es in den Zeilen 10 - 17 nachlesen.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>dieter116 26.04.2010 06:42</p>	<p>3.3 Änderungen der Zulassung Änderungen zu einer erteilten Bauartzulassung sind möglich, wenn eine Fehlfunktion des Spielgerätes beseitigt oder eine begründete Ergänzung von Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden soll. Sie erfordern eine erneute Prüfung. Die Änderungen werden in einem Zulassungsnachtrag bescheinigt. Funktionale Änderungen sind nicht möglich. Sie erfordern eine neue Bauartzulassung. Änderungsanträge können formlos gestellt werden. Mit dem Antrag auf Änderung der Bauart sind Unterlagen in einem solchen Umfang beizufügen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden können.</p> <p>Somit ist nun für alle hier klar was es ist, werde Rücknahme noch Widerruf, sondern eine Änderung.</p> <p>Was bedeutet eine Änderung nun für Betreiber vorhandener Automaten ?</p> <p>Nichts, wie du zum Widerruf schreibst, oder Ausserbetriebnahme wie es für die Rücknahme gilt ?</p>
<p>RudiCartell 26.04.2010 08:17</p>	<p>Selbst nennt die PTB das zwar "geändert", dennoch ist es mehr, weil ja alles vorherige an Software durch die Fristsetzung faktisch widerrufen wird. Also etwas was die PTB zuvor schon mal zugelassen hatte (nach eigener vorheriger, machmal mehrmaliger Prüfung) ist nun nicht mehr gültig, wenn es nach PTB geht. Also Widerruf eines Teiles der Bauartzulassung, was es aber so, nicht gibt. Wenn die neuerdings gefunden Verhaltensweisen der Software dem Gesetz widersprechen, dann muss derzeit die gesamte Bauart widerrufen werden.</p> <p>Ob dieser praktizierte Teilwiderruf wirksam sein kann, könnte nur ein Aufsteller ausprobieren, wenn er bewusst die Frist untätig verstreichen läßt und eine positive Überprüfung einfordert, ggf. einklagt. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist es ja auch mit der TR3.3 Umrüstung auf TR4.x, kann im Prinzip keiner wirklich gesetzlich erzwingen. Deshalb ist die Teilwiderufpraxis die Prozedur, die man sich anstelle der freiwilligen Absichtserklärung der Hersteller, sicher als möglichen Umrüstwand vorstellt.</p> <p>Gruß vom Rudi</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 26.04.2010 10:50</p>	<p>Ich finde das im Augenblick hier alles ziemlich spannend.</p> <p>Da unterhalten sich verschiedene Personen - man könnte meinen sie sitzen alle im Elfenbeinturm ,über das Thema.</p> <p>Es wird aus allen möglichen Veröffentlichungen zitiert.</p> <p>Meike scheint im Augenblick klar "vorne zu liegen".</p> <p>Allerdings möchte ich mir vllt. doch erlauben, darauf hinzuweisen, um was es hier wirklich geht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Spielerschutz 2) Aufstellerschutz <p>Und während ihr hier lustig weiterargumentieren könnt, ob der Aufsteller verpflichtet ist ein Softwareupdate zu installieren - oder auch nicht - vllt noch der Hinweis auf eine Meldung von der Basis:</p> <p>25. 04. 2010 Bundesweite Manipulation an Spielgeräten</p> <p>Der gut beratene Aufsteller wird sicherlich den richtigen Entschluß treffen (wer kennt schon alle Hintertüren ?) und das erforderliche Software-Update installieren. Verpflichtung hin oder her! Es geht ja um seine Kohle !</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 26.04.2010 16:13</p>	<p>Hallo Dieter,</p> <p>zu Rudis Erklärung möchte ich noch ergänzen, dass Du Dir die Frage quasi selbst beantwortet hattest</p> <p>"Funktionale Änderungen sind nicht möglich. Sie erfordern eine neue Bauartzulassung."</p> <p>gmg</p> <p>hat hier leider ein völlig unzutreffendes Beispiel eingefügt, welches hier etwas verwirrt.</p> <p>Der typische "Manipulationsschutz", wie er von je her durch updates, neu eingebaute Platten / Bleche /Akzeptoren etc. mit Änderungen in die Zulassung aufgenommen wird, ist doch völlig unproblematisch.</p> <p>Und wenn ein Aufsteller diese Änderungen nicht für seinen zugelassenen, in der Aufstellung befindlichen Automaten verwendet, hat das auch keinerlei Auswirkungen auf die Zulassung.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>dieter116 27.04.2010 05:23</p>	<p>Was sind funktionale Änderungen, bzw was fällt darunter ?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 240 174">RudiCartell</p> <p data-bbox="92 176 325 208">27.04.2010 08:15</p>	<p data-bbox="352 179 660 210">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 1098 277">Original von gmg Ich finde das im Augenblick hier alles ziemlich spannend.</p> <p data-bbox="352 324 384 347">....</p> <p data-bbox="352 383 1453 481">Der gut beratene Aufsteller wird sicherlich den richtigen Entschluß treffen (wer kennt schon alle Hintertüren ?) und das erforderliche Software-Update installieren. Verpflichtung hin oder her! Es geht ja um seine Kohle !</p> <p data-bbox="352 517 437 548">Grüße</p> <p data-bbox="352 562 635 584">-----</p> <p data-bbox="352 651 1485 987">Sollte man meinen, aber die Beispiele bei denen offensichtliche Fehler in der Software mehrerer Gerätevarianten nicht zum praktizierten Teilwiderruf in der Zulassung führten, gibt es eben auch. Deshalb sind die Beispiele, bei denen es um die Einnahmesicherung der Aufsteller geht von jenen zu trennen, die zu dem Ungültigkeitserklärungen vorheriger Versionen durch die PTB führten. Es hat mehrfach Beispiele gegeben, bei denen Lücken in der Spielsteuerung, von W/Findigen bundesweit genutzt wurden, um sich Pseudogewinne zu ergaunern. Die Versionen der fehlerhaften Software, die dies ermöglichen, sind heute noch zugelassen und dürften von den Aufstellern - auch gegen jede ökonomische Vernunft - eingesetzt werden.</p> <p data-bbox="352 1021 1465 1155">Im Regelfall wird jeder der es mitbekommen hat, die korrigierten Versionen einsetzen wenn es an den eigenen Geldbeutel zu gehen droht, aber es gibt immer noch (gerade die neuen Schnellschüsse) vereinzelt diese Unwissenden oder einfach Risikobereite.</p> <p data-bbox="352 1189 1485 1323">Also die Existenzsicherung der Aufsteller hat die Maßnahme der PTB bei diesen hier im Thread diskutierten Fällen bestimmt nicht im Auge. Es müssen eher gesetzliche Verstöße im Spielablauf gewesen sein, die in allen zuvor schon von der PTB geprüften Softwareversionen drin gewesen sein müssen.</p> <p data-bbox="352 1357 1501 1458">Also eher ein Fall von fortgesetztem Gesetzesverstoss (über mehrere Software-Updates hinweg), der durch die jetzige Ungültigkeitserklärung versucht wird nachträglich und sanktionslos für den Verursacher zu heilen.</p> <p data-bbox="352 1491 1481 1659">Dies mag als Elfenbeinturm-Überlegung zwar einfach abgetan werden. Für mich ist da jedoch Kalkül dahinter, um einseitig zu Lasten und auf Kosten der Aufsteller Fehler, die an anderer Stelle gemacht wurden, bereinigen zu lassen. Bei meinen eingangs benannten Beispielen fehlerhafter, weiterhin zugelassener Versionen traf es kostenmäßig manchmal den Hersteller (und Verursacher).</p> <p data-bbox="352 1693 552 1724">Gruß vom Rudi</p> <p data-bbox="352 1816 357 1839">.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 28.04.2010 17:36</p>	<p>Hallo Rudi,</p> <p>das ist genau der Punkt,</p> <p>da wird plötzlich der Aufsteller "herangezogen", anstatt dass die Klärung der tatsächlichen Vertragspartner, der PTB und dem Antragsteller der Bauartzulassung im Focus steht.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Carlo 30.04.2010 11:13</p>	<p>Technische Richtlinie 4.1 "..... nicht durch externe Einwirkungen von außerhalb der Bauart beeinflusst werden kann. Vorkehrungen, die für solche Beeinflussungen geeignet sind, sind nicht erlaubt."</p> <p>Frage an die PTB: Und warum werden genau solche "Vorkehrung" die für solche Beeinflussungen geeignet sind in Form von Chipkarten und Vernetzung zugelassen?</p> <p>Deutlich dürfte ein Widerspruch nicht darstellbar sein.</p>
<p>hansi 02.05.2010 13:46</p>	<p>quote----- Original von dieter116 Es werden hier Begriffe wie Widerruf und Rücknahme benutzt, ohne das dies, soweit ich das gefunden habe, irgendwo in einer Veröffentlichung der PTB hierzu auffindbar sind.</p> <p>In den Zulassungsnachträgen heißt es lediglich, dass bis zu einem Datum zugelassene Programmversionen ab einem Datum ihre Gültigkeit verlieren.</p> <p>Was ist dies ?</p> <p>Widerruf, Rücknahme , Änderung oder sonstwas ? Von der PTB wird es als Änderungs-Nachtrag bezeichnet. -----</p> <p>Hi Dieter, wie weit die Tech.RL der PTB ins Steuerrecht reichen KÖNNEN, sieht Du hier:</p> <p>http://www.forum-gewerberecht.de/thread_threadid-6658.html</p>

Autor	Beitrag
Meike 03.05.2010 05:25	<p>Hallo Hansi,</p> <p>an dieser Stelle sei nochmal der Hinweis erlaubt, für was die TR eigentlich laut Gesetzgeber nur herausgegeben werden dürfen</p> <p>§3 Abs.2 SpielV "Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die PTB technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden."</p> <p>d.h. hier geht es nur um das Innenverhältnis PTB - Antragsteller Bauartzulassung und den Prüfvorgang innerhalb dieses Verwaltungsakts</p> <p>Gruß Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: